



# ELVIS-PRESLEY-GESELLSCHAFT e. V.

Größter ELVIS-Club im deutschsprachigen Raum. Gegründet am 8. Januar 1978.

## Satzung der Elvis-Presley-Gesellschaft e. V.

– Sitz Bonn –

Geschäftsstelle: Maria Hesterberg,  
Margarethenplatz 2, 53117 Bonn

### I. Name und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen  
„Elvis-Presley-Gesellschaft e. V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister in Bonn eingetragenen. Sitz des Vereins ist Bonn.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### II. Zweck des Vereins

#### § 2

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar Zwecken der Kunst und Kultur, durch Pflege und Erweiterung der Kenntnisse über den Künstler Elvis Presley. Insbesondere erreicht der Verein dies durch:

1. Suche und Aufarbeitung von Quellen über Leben und Wirken von Elvis Presley.
2. Sachgerechte, qualifizierte Veröffentlichungen über die Person Elvis Presley, seine Arbeit und sein Wirken, besonders auf dem Gebiet der Musik und der Schauspielkunst. Es soll hierbei gezielte Medienarbeit zur Anwendung kommen.
3. Veranstaltung von Musik- und Filmtagen.
4. Erweiterung des Kenntnisstandes der Mitglieder über Elvis Presley durch Einrichtung eines Informationsdienstes.

### III. Gemeinnützigkeit

#### § 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### IV. Mitgliedschaft

#### § 4

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Sondermitglieder

#### § 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
  - a) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss schriftlich beantragt werden.
  - b) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
  - c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - d) Die Aufnahme wird wirksam durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung sowie nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten fälligen Mitgliedsbeitrages.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Elvis-Presley-Gesellschaft e. V.



# ELVIS-PRESLEY-GESELLSCHAFT e. V.

Größter ELVIS-Club im deutschsprachigen Raum. Gegründet am 8. Januar 1978.

erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Sondermitglied kann werden, wer in besonderer Beziehung zu Elvis stand bzw. sich in besonderer Weise für ihn einsetzt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 6

1. Die Aufnahmegebühr und der jeweilige Jahresbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein volles Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres gemäß § 7 dieser Satzung ausscheidet oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Ehrenmitglieder und Sondermitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag bis 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten, sofern keine Ratenzahlung bewilligt wurde.

## § 7

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zulässig. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter die Austrittserklärung schriftlich zu bestätigen.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) trotz Mahnung, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
  - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich gegen den Ausschluss einen begründeten Einspruch beim Vorstand einlegen und die Entscheidung durch den Vereinsausschuss beantragen.

8. Der Vereinsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt und die übrigen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vereinsausschussmitglieder ist zulässig. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit spätestens drei Monate nach Einlegung des Einspruchs.

## V. Vorstand

### § 8

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Finanzleiter  
dem Pressesprecher

Nur Mitglieder können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein; für einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro ist nur eine gemeinsame Vertretung zulässig. Für einzelne Rechtsgeschäfte von mehr als



# ELVIS-PRESLEY-GESELLSCHAFT e. V.

Größter ELVIS-Club im deutschsprachigen Raum. Gegründet am 8. Januar 1978.

50.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Der Geschäftsführer, der Finanzleiter und der Pressesprecher können die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten.
4. Zur Abwicklung der Geschäfte gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
8. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bei grober Pflichtverletzung von seinen Funktionen als Vorstandsmitglied entbinden und bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestellen. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Stimmenmehrheit des Vorstandes.
9. Die Vorstandsmitglieder haften in ihrer Tätigkeit für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
10. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
11. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereins zu beachten. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend

gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 9

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## VI. Kassenprüfer

### § 10

1. Die Mitgliederversammlung beruft auf die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## VII. Mitgliederversammlung

### § 11

1. Jedes Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, an welcher jedes Mitglied teilnehmen kann.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis 14 Tage vor der Versammlung stellen.
3. Einberufung, sowie schriftliche Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand.
4. Einladung und Tagesordnung sind mindestens einen Monat vorher den Mitgliedern an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds zu übersenden.
5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind alle Mitglieder entsprechend § 11 Abs. 3 und 4 einzuladen.



# ELVIS-PRESLEY-GESELLSCHAFT e. V.

Größter ELVIS-Club im deutschsprachigen Raum. Gegründet am 8. Januar 1978.

## § 12

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung anderen Organen, Mitgliedern oder Untergliederungen der Gesellschaft zugewiesen sind.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestellter Vertreter.
3. In den Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, es sei denn, Gesetz und Satzung ordnen eine andere Stimmenmehrheit an.
4. Stimmrecht
  - a) Ordentliche Mitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt und diese das 18. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über jeweils eine Stimme.
  - b) Ordentliche Mitglieder, soweit es sich um juristische Personen handelt, verfügen über jeweils eine Stimme. Dieses Stimmrecht wird vom Vertreter der juristischen Person ausgeübt.Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf und offene Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung von mindestens einem Viertel der Anwesenden gefordert wird oder Gesetze etwas anderes vorschreiben.

## VIII. Satzungsänderung

### § 13

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, durch den Satzungsänderungen vorgenommen werden sollen, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## IX. Auflösung der Gesellschaft

### § 14

1. Die Auflösung der Elvis-Presley-Gesellschaft e. V. erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerlich begünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, Adenauerallee 134, 53113 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

*Beschlossen auf der MV der Elvis-Presley-Gesellschaft e. V., 10.04.2010 in Nürnberg.*